

Brüssel, den 18. September 2026
(OR. en)

13179/26

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0059(COD)

CODEC 1675
MIGR 257
JAI 1148
COMIX 215
RELEX 1173

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 11. März 2025 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat seine Stellungnahme am 23. Mai 2025 abgegeben².
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 18. September 2025 abgegeben.³
4. Der Ausschuss der Regionen wurde konsultiert und hat beschlossen, von einer Stellungnahme abzusehen.

¹ Dok. 6917/1/25 REV 1 + ADD 1 und ADD 2.

² https://www.edps.europa.eu/system/files/2025-05/28-05-2025-opinion-on-migration-management_en.pdf

³ Dok. 13480/25.

5. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt zu dem Kommissionsvorschlag in erster Lesung am 17 Juni 2026 festgelegt.⁴ Infolge der Korrektur, die das Europäische Parlament auf seiner Tagung vom 14. bis 17. September 2026 in Form einer Berichtigung vorgenommen hat, entspricht das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat^{5 6} zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 40/26 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme Spaniens und bei Stimmenthaltung Belgiens als A-Punkt billigt.
7. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
8. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁴ Dok. 10602/26.

⁵ Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Verordnung den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung angenommen hat, ob es sie in nationales Recht umsetzt.

⁶ Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokoll Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand nicht beteiligt, und vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 4 dieses Protokolls ist Irland weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —